



HOCHSCHULE FÜR
TECHNIK UND WIRTSCHAFT
DRESDEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden Datenschutzbeauftragter

UNTERRICHTUNG ZUM DATENSCHUTZ

Prof. Dr. Andreas Westfeld

Dresden, 19. November 2019

- I Einführung
- II Unterrichtung
- III Datenschutzanweisung
- IV Hochschuldatenschutz
- ? Diskussion

A large, light gray, serif letter 'I' is centered on the page. It has a classic, slightly flared top and bottom. The word 'Einführung' is written in a dark blue, italicized serif font across the middle of the vertical stem of the 'I'.

Einführung



CC BY SA Louisiana Governor's Office of Homeland Security and Emergency Preparedness

- ▶ Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- ▶ Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- ▶ Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

(Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

- ▶ alle Informationen, die sich auf eine **betroffene Person** beziehen
- ▶ betroffene Person: eine identifizierte oder **identifizierbare** natürliche Person (engl. *data subject*)
- ▶ identifizieren: natürliche Person zuordnen
 - zu einer Kennung (Namen, Kennnummer, Standortdaten, Online-Kennung)
 - zu einem besonderen Merkmal (Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person)

(Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung)

Beispiele

- ▶ 41417 hat die Prüfungsvorleistung erbracht. „identifizierbare“ Person
- ▶ 44768 ist nicht zur Prüfung angemeldet. Aussage, ein Sachverhalt treffe nicht zu
- ▶ 44768 ist zur Prüfung angemeldet. unzutreffende Aussagen
- ▶ 141.56.132.126 hat sich Datei `jdk-12.0.1-linux-x64-bin.deb` heruntergeladen.
zugewiesene IP-Adressen (nach einhelliger Meinung der Aufsichtsbehörden)
- ▶ den Schreiber identifizierende Formulierungen (Plagiatstest)

II

Unterrichtung als „herausgehobener erlebbarer Akt“ (Bannasch)

1. Spezialität
2. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
3. Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung
4. Transparenz
5. Verbot der Zweckänderung
6. Datenminimierung
7. Konsequenzen

Datenschutz-Grundverordnung

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) [DSGVO]

- ▶ **ausgefertigt** am 27. April 2016
- ▶ **verkündet** am 4. Mai 2016 (ABl. L 119)
- ▶ **in Kraft getreten** am 24. Mai 2016 (Art. 99 Abs. 1)
- ▶ **berichtigt** am 27. Oktober 2016 und am 23. Mai 2018
- ▶ **geltend** ab 25. Mai 2018 (Art. 99 Abs. 2)
- ▶ **gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

- ▶ **Bundesdatenschutzgesetz** gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen nur, soweit der Datenschutz nicht im **Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz** geregelt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes)
- ▶ „Soweit **besondere Rechtsvorschriften** des Freistaates Sachsen oder des Bundes den Schutz personenbezogener Daten regeln, **gehen** sie den Vorschriften dieses Gesetzes **vor**.“ (§ 2 Abs. 5 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes)

Also: Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz, Sächsisches Beamtengesetz, Telemediengesetz, Bücher des Sozialgesetzbuches usw. (Spezialregeln zum Datenschutz) **vor** Sächsischem Datenschutzdurchführungsgesetz **vor** Bundesdatenschutzgesetz; daneben immer Datenschutz-Grundverordnung zu beachten

- ▶ Das besondere Recht verdrängt das allgemeine.

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

„Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Sie dürfen ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der berechtigten Person nicht erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden. In dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ (Art. 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.
(§ 3 Abs. 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes)

- ▶ jede Datenerhebung gegen den Willen des Betroffenen bedarf einer parlamentsgesetzlichen Rechtsgrundlage (Volkszählungsurteil 1983)
- ▶ sonst Eingriff in das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen)
- ▶ „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und die Rechtsprechung sind **an Gesetz und Recht gebunden.**“ (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes, Art. 3 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen)

Beispiele für Überschreitung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

- ▶ Sachbearbeiterin (zuständig für Mitarbeiter mit Anfangsbuchstaben A–F) kann auf alle Mitarbeiter zugreifen . . .
- ▶ Hochschullehrer lässt sich vor einer Verteidigung Vornoten eines Diplom-Kandidaten übermitteln, um den Einfluss seiner Bewertung der Diplomarbeit auf die Gesamtnote abzuschätzen
- ▶ Dekanat behält Kopien eingereicherter Bewerbungsunterlagen über Bewerbungsphase hinaus

für die betroffene Person:

- ▶ Verarbeitung auf nachvollziehbare Weise (wie, durch wen)
- ▶ Klarheit, welche Daten **erhoben**, erfasst, organisiert, geordnet, **gespeichert**, angepasst oder verändert, ausgelesen, abgefragt, verwendet, durch Übermittlung **offengelegt**, verbreitet oder bereitgestellt, **abgeglichen** oder verknüpft, eingeschränkt, **gelöscht** oder vernichtet werden (vgl. Art. 4 Nr. 2)
- ▶ **Informationspflichten** gegenüber der betroffenen Person (Art. 12 ff.)
- ▶ **Auskunftsrechte** der betroffenen Person (Art. 15)

- ▶ Verarbeitung grundsätzlich nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke
- ▶ Ausnahmen für Zwecke, die als vereinbar gelten (Art. 5 Abs. 1 lit. b):
 - Archivzwecke im öffentlichen Interesse
 - wissenschaftliche oder(?!) historische Forschungszwecke
 - statistische Zwecke(!)
- ▶ weitere Zweckänderungen nach Abwägung, soweit diese nicht auf **Einwilligung** oder **nationaler Rechtsgrundlage** beruht (Art. 6 Abs. 4)

Datenminimierung

- ▶ **Treu und Glauben:** übersetzt Fairness
- ▶ Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person
- ▶ umfasst **Verhältnismäßigkeit** und Vertrauensschutz
- ▶ Verarbeitung muss sich zur Verwirklichung eines legitimen Zwecks eignen (**Geeignetheit**)
- ▶ **Datenminimierung:** Verarbeitung muss **mildestes Mittel zur Zweckerreichung** sein (Art. 5 Abs. 1 lit. c der Datenschutz-Grundverordnung)
- ▶ Abwägung mit den Folgen für die betroffene Person

§ 22 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer **entgegen den Vorschriften** dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten **Daten, die nicht offenkundig sind, verarbeitet** oder die Übermittlung durch unrichtige Angaben erschleicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** bis zu **fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.
- (4) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- ▶ Verletzung von Privatgeheimnissen: bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (§ 203 Abs. 2 StGB)
 - ▶ Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht: bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (§ 353b Abs. 1 StGB)

- ▶ Erlaubnisnormen stehen oft in Spezialgesetzen
- ▶ gesetzliche Erlaubnis oder Einwilligung nötig
- ▶ Verarbeitung nur für gesetzlich festgelegte Aufgaben der HTW Dresden
- ▶ Zweckbindung beachten
- ▶ betroffene Personen haben Rechte
- ▶ mildestes Mittel anwenden (Datenminimierung)
- ▶ bei Verstößen: Geldbuße bis Freiheitsstrafe

III

Datenschutzanweisung der Hochschule

Datenschutz-Grundverordnung in der Datenschutzanweisung

- ▶ Art. 4 (Ziffer 2)
- ▶ Art. 5 (Ziffer 4 und 5)
- ▶ Art. 6 (Ziffer 6)
- ▶ Art. 7 (Ziffer 8)
- ▶ Art. 9 (Ziffer 7)
- ▶ Art. 12 und 15 (Ziffer 11)
- ▶ Art. 13 und 14 (Ziffer 9)
- ▶ Art. 16 (Ziffer 12)
- ▶ Art. 17 (Ziffer 13)
- ▶ Art. 18 (Ziffer 14)
- ▶ Art. 19 (Ziffer 15)
- ▶ Art. 20 (Ziffer 16)
- ▶ Art. 21 (Ziffer 17)
- ▶ Art. 28 (Ziffer 19)
- ▶ Art. 30 (Ziffer 20)
- ▶ Art. 32 (Ziffer 18)
- ▶ Art. 33 (Ziffer 21)
- ▶ Art. 35 (Ziffer 22)
- ▶ Art. 38 (Ziffer 23)

Inhalt mit Regelungscharakter

- ▶ Beschäftigte können Einwilligung durch E-Mail an datenschutz.umsetzung@htw-dresden.de **widerrufen** (Ziffer 8)
- ▶ Nehmen betroffene Personen ihre Rechte wahr (**Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch**) oder **beschweren** sie sich, dann unverzüglich sowohl an
 - datenschutz.umsetzung@htw-dresden.de als auch
 - datenschutz@htw-dresden.deweiterleiten. (Ziffer 10) Anträge auf Auskunft sind unverzüglich an datenschutz.umsetzung@htw-dresden.de weiterzuleiten. Mitarbeiter der Fachabteilungen müssen **zuarbeiten** und unterstützen. (Ziffer 11)
- ▶ Fälle einer **Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten** sind unverzüglich per E-Mail an datenschutz.umsetzung@htw-dresden.de und an den Datenschutzbeauftragten (DSB) zu melden. Rückfragen sind schnellstmöglich per E-Mail zu beantworten. (Ziffer 21)
- ▶ Dem DSB ist jederzeit vollständiger Zugang zu den Datenverarbeitungssystemen und Datenträgern (EDV, Papier etc.) zu gewähren. (Ziffer 23)

Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs)

- ▶ Zuständig für TOMs ist der „datenverarbeitende Mitarbeiter“. TOMs sind ggf. mit Rechenzentrum oder zuständiger IT-Abteilung abzustimmen, im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu **dokumentieren, mindestens jährlich zu prüfen** und ggf. zu aktualisieren. Anregungen zu TOMs sind unverzüglich an kanzler@htw-dresden.de und den DSB zu übermitteln. (Ziffer 18) Das **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**, dessen Aktualisierungen und Aktualisierungsgründe sind per E-Mail (!) an datenschutz.umsetzung@htw-dresden.de und den DSB zu übermitteln. Der verarbeitende Mitarbeiter prüft es jährlich, aktualisiert ggf., und **dokumentiert die Prüfung**. (Ziffer 20)
- ▶ Vor neuen Verarbeitungstätigkeiten prüft der verarbeitende Mitarbeiter, ob eine **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung existiert. Die Prüfung ist schriftlich zu **dokumentieren**. Die Dokumentation ist in Kopie an datenschutz.umsetzung@htw-dresden.de und an den DSB zu übersenden und die Rückäußerung beider Stellen **abzuwarten**. **Datenschutz-Folgenabschätzungen** sind spätestens nach 3 Jahren zu wiederholen. (Ziffer 22)

IV

Hochschuldatenschutz

Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerber, Prüfungskandidaten, Gasthörer und ehemaligen Mitglieder verarbeiten, soweit dies für

1. den Zugang zum Studium und die **Durchführung des Studiums**,
 2. die Zulassung zu Prüfungen, zur Promotion oder Habilitation,
 3. die Evaluation von Forschung und Lehre nach § 9,
 4. die Feststellung der Leistung ihrer Mitglieder und Angehörigen,
 5. die Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
 6. die Entwicklungsplanung,
 7. Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung,
 8. den Abschluss von Zielvereinbarungen,
 9. die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern oder
 10. die Umsetzung des Gleichstellungszieles
- erforderlich ist. (**§ 14 Abs. 1** des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmt durch *Rechtsverordnung*, welche Daten verarbeitet werden dürfen. (§ 14 Abs. 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)

► Die **Sächsische Hochschulpersonendatenverordnung** regelt, welche personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Angehörigen, Studienbewerber, Prüfungskandidaten, Gasthörer und ehemaligen Mitglieder die Hochschule **ohne Einwilligung** zu den in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aufgeführten Zwecken verarbeiten dürfen. (§ 1 der Sächsischen Hochschulpersonendatenverordnung)

Hochschulzulassung; Immatrikulation und Rückmeldung; Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Beendigung des Studiums; Gasthörerschaft; Studentenausweis; **Prüfungsverfahren**; Promotions- oder Habilitationsverfahren; Unterlagen zur Nachweisführung; Evaluation von Forschung und Lehre; Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen; Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung; Entwicklungsplanung; Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern; . . .



Diskussion